

D2 Ordnung der Städtischen Musikschule

Stand: 28.04.10

Ordnung der Städtischen Musikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda

Aufgrund der §§ 18, 19, 20, 21 und 26 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320 und GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Sömmerda ist Träger der Städtischen Musikschule „Wilhelm Buchbinder“ und stellt diese als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, nachfolgend Musikschule genannt. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis. Die Musikschule kann Außenstellen betreiben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten erschließen und fördern. Sie dient einer möglichst frühen und umfassenden musikalischen Ausbildung.
- (2) Die Städtische Musikschule Sömmerda hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu eigenem Musizieren anzuregen und einen qualitativ hochwertigen musikalischen Fachunterricht anzubieten. Eng damit verbunden ist die Nachwuchsförderung für das Laien- und Liebhabermusizieren zur Bereicherung des kulturellen Lebens im Territorium.
- (3) Zu ihrem Bildungsauftrag gehören die musikalische Elementarerziehung, das Vermitteln instrumentaler und vokaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, um gemeinsam in einem Ensemble zu musizieren ebenso wie die Begabtenfindung und Begabtenförderung und die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium (studienvorbereitende Abteilung).

§ 3 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in verschiedenen Stufen in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen beschrieben.
- (2) Eine leistungsbezogene Zuordnung erfolgt in Anlehnung an den Lehrplan des VdM in Unter-/Mittel-/Oberstufe.
- (3) Neben der Ausbildung in einem oder mehreren Instrumental-/Vokalfächern werden Ergänzungsfächer (Musiktheorie, Gehörbildung) sowie Ensemblefächer (Orchester, Kammermusik, Instrumentalensemble, Korrepetition) angeboten.

D2

Ordnung der Städtischen Musikschule

Stand: 28.04.10

§ 4 Aufbau

- (1) Die Musikschule wird von einem/einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihr obliegt die fachlich pädagogische sowie die verwaltungstechnische Leitung der Musikschule, insbesondere
 - a) Aufsicht und Anleitung der Lehrkräfte und des übrigen Personals
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte
 - d) Statistik, Analyse und Planung
 - e) Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen der Musikschule
 - g) Feststellen der Arbeits- und Dienstpläne
 - h) Mitarbeit bei der Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung
 - i) Kalkulation und Festsetzung von Entgelt für Kurse mit begrenzter Dauer
 - j) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte mit den Eltern
 - k) Durchsetzung der Hausordnung
- (2) Die Lehrkräfte der Musikschule müssen einen musikpädagogischen oder gleichwertigen Abschluss vorweisen können.
- (3) Der/die Leiter/in und die Lehrkräfte üben das Hausrecht aus.

§ 5 Schuljahr/An- und Abmeldung

- (1) Das Schuljahr der Musikschule ist das Kalenderjahr. Die Ferienordnung für die öffentlichen Schulen des Landes Thüringen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Anmeldungen können jederzeit erfolgen. Die Anmeldung bedarf der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch die Musikschule. Bei minderjährigen Schülern muss die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgen bzw. deren schriftliches Einverständnis vorliegen. Abmeldungen (Kündigungen) regeln sich nach §12 dieser Ordnung.

§ 6 Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht der Musikschule findet in musikschuleigenen Räumen sowie in Räumlichkeiten, die der Musikschule in Kindergärten, Schulen etc. zur Nutzung überlassen sind, statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- (2) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (3) Die von der Musikschule durchzuführenden Konzerte und Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

D2

Ordnung der Städtischen Musikschule

Stand: 28.04.10

§ 7 Leistungen

- (1) Zum Ende eines jeden Schuljahres wird jedem Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand schriftlich bestätigt.
- (2) Die Schüler haben die Möglichkeit, Prüfungen für den Erwerb von Teil- und Endabschlüssen entsprechend den Vorgaben des VdM bzw. der fachbereichsbezogenen Prüfungsordnung abzulegen. Dazu ist die Belegung des Ergänzungsfaches Musiktheorie nachzuweisen.

§ 8 Probezeit

- (1) Die Städtische Musikschule Sömmerda bietet jedem Schüler bis zur Vollendung der Grundschule Probeunterricht an.

§ 9 Instrumente/Lehrmittel

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen Entgelt ausgeliehen werden. Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang vom Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten auf Empfehlung der Lehrkraft zu beschaffen.
- (2) Die Nutzung der Instrumente wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Bei unsachgemäßem Umgang oder Verlust haften die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen.
- (4) Das Leihentgelt für die Überlassung von Instrumenten wird in der Entgeltordnung § 3 geregelt.

§ 10 Entgeltspflicht/Entgeltschuldner

- (1) Die Nutzung der Angebote der Städtischen Musikschule ist entgeltpflichtig. Die Entgelte werden durch eine Entgeltordnung geregelt.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aufnahme des Schülers in die Städtische Musikschule beantragt oder veranlasst hat, für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder der die Entgelte durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (3) Bei minderjährigen Schülern sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten entgeltpflichtig. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Entgeltpflichtiger zur Entrichtung der Entgelte für ein Leihinstrument ist derjenige, der den Leihvertrag abgeschlossen hat.

D2

Ordnung der Städtischen Musikschule

Stand: 28.04.10

§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. in welchem dem Schüler ein Leihinstrument überlassen wird. Die Entgelte regeln sich nach der entsprechenden Entgeltordnung.
- (2) Die Zahlung der Entgelte sowie der Leihentgelte für Instrumente können monatlich oder dritteljährlich erfolgen. Grundlage ist eine von der Musikschule zu erstellende Rechnung.
- (3) Semester-/Kursentgelte werden jeweils einmalig als gesamter Betrag erhoben.
- (4) Das Unterrichtsentgelt kann per Überweisung getätigt werden. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird empfohlen.
- (5) Rückständige Entgelte werden gemäß § 42 ThürVwZVG in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

§ 12 Kündigung, vorzeitige Beendigung und Unterrichtsausfall

- (1) Der Unterricht kann durch ordentliche Kündigung seitens der Vertragspartner zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Schuljahres beendet werden. Es gilt nur die schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Geht eine Kündigung nicht fristgerecht ein, verlängert sich der Unterrichtsvertrag automatisch bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen, jedoch sollte eine frühzeitige Absprache mit dem Fachlehrer erfolgen.
- (2) Die Musikschule ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn unter anderem
 - der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt,
 - zwingende schulorganisatorische Gründe eine Fortsetzung des Unterrichts nicht mehr gewährleisten,
 - der Entgeltschuldner trotz Mahnung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist,
 - die Erfüllung des Unterrichtsvertrages der Stadt nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Nutzer hat die Möglichkeit, bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ohne Einhaltung einer Frist den Unterrichtsvertrag zu kündigen, wenn
 - eine schwere Erkrankung vorliegt, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich macht,
 - der Eintritt finanzieller Notlagen entsteht (z. B. Arbeitslosigkeit),
 - unvorhergesehene Ortswechsel bevorstehen.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

- (4) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben bzw. rückerstattet. Für Unterrichtsausfall, der durch Erkrankung des Schülers oder durch Kuraufenthalt verursacht ist und den Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen überschreitet, werden die Entgelte für den gesamten Zeitraum der Beurlaubung auf Antrag verrechnet bzw. rückerstattet. Der Antragsgrund ist nachzuweisen.

D2

Ordnung der Städtischen Musikschule

Stand: 28.04.10

(5) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Abstimmung zwischen Schüler und Lehrer an einem Ausweichtermin nachgeholt.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie ersetzt die bisherige Ordnung vom 18.07.2005 sowie die Schulordnung vom 20.09.1991.

Sömmerda, den 28.04.10

Flögel
Bürgermeister